



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Personalvorlage

Drucksachen Nr.:

PV/VII/0086

Beschlussdatum:

27.04.2023

Beschluss-Nr.:

STV 33/22/2023

Gegenstand:

Verabschiedung der zweiten stellvertretenden Oberbürgermeisterin

Behandlung:

nicht öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	13.04.23	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	27.04.23	39	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 22.03.23

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 5 Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) wird durch die Stadtvertretung am 27.04.23 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung verabschiedet Frau Sabine Renger mit Wirkung vom 30.06.23 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als zweite stellvertretende Oberbürgermeisterin.

Finanzielle Auswirkungen:

Ab dem 01.07.23 entfallen die in § 10 Abs. 4 S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg geregelten Aufwandsentschädigungen in Höhe von 450,00 Euro monatlich (§ 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

*Erläuterung:

Begründung:

Frau Sabine Renger wurde für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung zur zweiten Stellvertreterin des Oberbürgermeisters gewählt. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für diese Amtszeit erfolgte mit Wirkung vom 27.06.19. Das vorherige Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt.

Frau Renger hat mit Ablauf des 31.01.23 das 63. Lebensjahr vollendet. Sie hat die vorzeitige Verabschiedung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 30.06.23 beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LBG M-V sind Ehrenbeamte zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind. Gem. § 36 Abs. 1 S. 1 LBG M-V kann der Beamte auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 63. Lebensjahr vollendet hat.

Die Entscheidung steht im Ermessen des Dienstherrn, das in der Sache eng beschränkt ist (vgl. BverwG, Urteil vom 02.07.63 – II C 157.60).

Die Versetzung in den Ruhestand kann nur aus schwerwiegenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Die mit jeder vorzeitigen Zurruesetzung regelmäßig verbundene Mehrbelastung der öffentlichen Mittel hat der Gesetzgeber mit seiner Regelung bereits in Kauf genommen und damit auch über haushaltspolitische Gesichtspunkte entschieden. Haushaltspolitische Gesichtspunkte können daher bei der Ermessensausübung nicht mehr in Betracht kommen (vgl. auch Niedersächsisches OVG-Urteil vom 03.06.03, Az. 5 LB 243/02). Schwerwiegende dienstliche Gründe, die einer Versetzung in den Ruhestand entgegenstehen, sind nicht gegeben. Somit ist Frau Renger aufgrund ihres Antrages mit Ablauf des 30.06.23 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.